



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

# Mitteilungsblatt

## der Pädagogischen Hochschule Steiermark

---

Studienjahr 2020/21

21.06.2021

46. Stück

---

## Curriculum für den bundesweiten Hochschullehrgang Sehbehinderten- und Blindenpädagogik

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom  
18.03.2021**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:  
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:  
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

Erlassung durch das  
Hochschulkollegium  
**der Pädagogischen Hochschule**  
**Steiermark** gem. Hochschulgesetz  
2005 i.d.g.F. vom  
17.03.2021

Genehmigung durch das Rektorat  
**der Pädagogischen Hochschule**  
**Steiermark**  
am  
18.03.2021

**Bundesweiter  
Hochschullehrgang**

**Sehbehinderten- und  
Blindenpädagogik**

Unterricht und Beratung für den  
Förderbereich Sehen/Blindheit

ECTS-Anrechnungspunkte: 60  
Studienkennzahl: h 730 223  
Erstellungsdatum: 22.01.2021  
Version: 1

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
I. Allgemeine Angaben zum Curriculum .....	3
II. Qualifikationsprofil.....	4
III. Kompetenzkatalog.....	6
IV. Zulassungsvoraussetzungen .....	8
V. Modulübersicht .....	8
VI. Modulbeschreibungen .....	11
VII. Prüfungsordnung .....	22
VIII. Schlussbemerkungen .....	29

---

# I. Allgemeine Angaben zum Curriculum

---

## 1. Organisationseinheit

Dieses Studienangebot ist ein Hochschullehrgang in der Weiterbildung gemäß § 39 HG 2005, der vom Institut für Elementar- und Primärpädagogik der Pädagogischen Hochschule Steiermark angeboten wird. Mailto: [primar@phst.at](mailto:primar@phst.at)

## 2. Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Hochschullehrgangs gemäß dem Hochschulgesetz 2005 im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Hochschullehrgängen.

## 3. Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 idgF an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Folgend § 42a (3) HG 2005 idgF können Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung von Fernstudienelementen und elektronischen Lernumgebungen angeboten werden. Die Studierenden sind vor Beginn der Lehrveranstaltung über das Konzept der Lehrveranstaltung zu informieren.

## 4. Umfang und Dauer

Der Hochschullehrgang umfasst eine Dauer von 5 Semestern, 30 Semesterwochenstunden mit je 15 Einheiten à 45 Minuten und einen Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP).

## 5. Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer umfasst gem. § 39 Abs. 6 HG 2005 idgF die Hochschullehrgangsdauer von 5 Semestern zuzüglich 2 Semester.

## 6. Abschluss

Nach Abschluss des Hochschullehrgangs ist der/dem Studierenden ein Hochschullehrgangszeugnis auszustellen.

## 7. Akademische Bezeichnung

Der/Dem Studierenden ist gem. § 64 Abs. 3 HG 2005 idgF die Bezeichnung „Akademische Sehbehinderten- und Blindenpädagogin“ / „Akademischer Sehbehinderten- und Blindenpädagoge“ zu verleihen.

---

## II. Qualifikationsprofil

---

### 1. Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Hochschullehrgang dient der wissenschaftlich fundierten und praxisorientierten Einführung in die aktuelle Pädagogik der Sehbehinderten- und Blindenbildung unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Schulpraxis. Der Besuch dieses Hochschullehrgangs vermittelt die Basiskompetenzen, Kenntnisse, Methoden und Einsichten, die für den Förderbereich Sehen/Blindheit im schulischen Kontext notwendig sind. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben sowohl die Kompetenzen für den Unterricht in inklusiven Settings, in einer Spezialklasse als auch für die Tätigkeit als mobile Lehrpersonen für Schüler/innen mit Sehbeeinträchtigung, Blindheit oder komplexen Beeinträchtigungen. Darüber hinaus übernehmen sie die Multiplikatorinnen-/Multiplikatorenfunktion für den eigenen Standort und zusätzlich für die Bildungsregionen und das jeweilige Bundesland. Die Schwerpunkte liegen neben der grundlegenden Einführung in die Theorie und Praxis der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik, auch auf der kritischen reflektierenden Anwendung und Umsetzung der Inhalte des Hochschullehrgangs, sowie auf dem Erwerb spezifischer Kompetenzen in Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit in inklusiven Settings, z.B. als standortbezogene Förderplanung und der damit verbundenen Schulentwicklung. Das Hauptanliegen dieses bundesweiten Hochschullehrgangs ist es, dass Lehrpersonen für das Handlungsfeld der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik professionalisiert werden. Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt.

### 2. Qualifikationen und Employability

Aufgrund der Altersstruktur in den Bundesländern besteht laut österreichischem Qualitätszirkel für Sehbehinderten- und Blindenpädagogik ein hoher Bedarf an speziell geschulten Pädagoginnen und Pädagogen, um die Qualität der Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Sehbeeinträchtigung oder Blindheit auch in Zukunft gewährleisten zu können. Damit die notwendige Anzahl von Expertinnen und Experten im Förderbereich Sehen/Blindheit zur Verfügung steht, ist ein akuter Qualifizierungsbedarf in der Weiterbildung gegeben. Diesem Bedarf trägt der Hochschullehrgang Sehbehinderten- und Blindenpädagogik Rechnung, da er diese spezielle Qualifikation mit einem Hochschullehrgangszeugnis ausweist. Zudem wird den Absolventinnen und Absolventen dieses Studienangebotes mit einer Workload von 60 ECTS-Anrechnungspunkten die Bezeichnung „Akademische Sehbehinderten- und Blindenpädagogin“/ „Akademischer Sehbehinderten- und Blindenpädagoge“ verliehen. Ziel des Hochschullehrganges ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für den Unterricht von Kindern im Förderbereich Sehen/Blindheit zu spezialisieren und sie für den Einsatz in den verschiedenen Praxisfeldern im österreichischen Schulsystem zu befähigen.

### 3. Lehr-Lern-Beurteilungskonzept und erwartbare Lernergebnisse

Der hochschuldidaktische Zugang basiert auf Konzepten des forschenden und dialogischen Lernens und zielt auf aktive Wissenskonstruktion und eigenverantwortlichen Kompetenzerwerb ab. Selbststudienanteile werden in das modulare hochschuldidaktische Gesamtkonzept integriert. Reflexion und Feedback-Kultur werden als Elemente eines dialogischen Lerndesigns erlebt. Lernförderliche Leistungsrückmeldungen und Leistungsbewertungen sind integrative Teile der Lehr-Lernkonzepte und stehen im Zusammenhang mit den zu erwerbenden

Kompetenzen. Das Modell der Pädagogisch-Praktischen Studien orientiert sich am Leitbild der reflektierenden Praktiker/innen. Es ermöglicht die Erfahrung, dass sich professionelle Lehrpersonen ständig mit den äußeren Bedingungen ihres Berufs und dessen inneren Anforderungen auseinandersetzen müssen und dass Professionalisierung ein lebenslanger und lebensbegleitender Prozess ist. Elemente hybrider Lehre und berufsbegleitenden Distance-Learnings sind implementiert.

Zur Überprüfung der Leistungen und Kompetenzen können folgende Prüfungsformen angewandt werden:

- mündliche Formate
- schriftliche Formate
- praktische Formate
- Präsentationen
- Prozessdokumentationen

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen zur professionellen und wissenschaftlich reflektierten Arbeit im Förderbereich Sehen/Blindheit. Sie sind mit der schulischen Inklusion vertraut, können Unterricht individuell auf die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit Sehbeeinträchtigung oder Blindheit abstimmen und greifen dabei auf fundierte fachdidaktische Kenntnisse zurück. Sie sind in der Lage, ihren eigenen Unterricht unter Berücksichtigung individueller Förderziele und Entwicklungspläne zu reflektieren und zu evaluieren.

#### **4. Kooperationsverpflichtung**

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende Organisationseinheiten und Personen beteiligt:

Hochschullehrgangsführung:

- Schobé Claudia, Odilien-Institut Graz, Hochschullehrgangsführung des Studienangebotes ab 2021
- Gschaider-Kraner Marija, Odilien-Institut Graz, Hochschullehrgangsführung des Studienangebotes 2018-2021
- Jaritz Gertrude, Hochschullehrgangsführung des Studienangebotes bis 2018

Pädagogische Hochschule Steiermark

- Holzinger Andrea, Leiterin des Instituts für Elementar- und Primärpädagogik Hochschule Steiermark
- Kopp-Sixt Silvia, Institut für Elementar- und Primärpädagogik Hochschule Steiermark, Studienleitung Weiterbildung

Schulleitungen und Berufsgruppenvertreter/innen

- Ganitzer Horst, Bundes-Blindenerziehungsinstitut Wien, Schulleitung
- Hornung Bettina, Berufsverband der Rehabilitationsfachkräfte für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit - Lebenspraktische Fertigkeiten, Orientierung & Mobilität, Low Vision, Obfrau
- Mühlbach Irene, Landesschulzentrum Hör- u. Sehbildung, Michael Reitter Landesschule, Schulleitung
- Pammer Karin, Bildungszentrum für Hören und Sehen Mils, Schulleitung

- Schloffer Birgit, Odilien-Institut Graz, Schulleitung, Obfrau vom Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik Österreich, Mitglied im Dachverband VBS (Internationaler Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik)
- Willibald Manuela, Fachschule für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit Graz, Schulleitung

Lehrpersonen im Förderbereich Sehbeeinträchtigung/Blindheit

- Hannemann Eva, Bundes- Blindenerziehungsinstitut Wien
- Himmer Beatrix, Bundes- Blindenerziehungsinstitut Wien
- Nagel Maria, Odilien-Institut Graz
- Schmid Erich, Bundes- Blindenerziehungsinstitut Wien
- Seidl Martina, Odilien-Institut Graz
- Stanetty Elisabeth, Bundes- Blindenerziehungsinstitut Wien
- Steiner Andrea, ASO Mattersburg
- Weingartner Johannes, Bundes- Blindenerziehungsinstitut Wien

## 5. Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Die Konzeption des Studienplanes orientiert sich an der Studienordnung des Akademielehrganges für Sehbehinderten- und Blindenpädagogik des Pädagogischen Instituts Steiermark und am Curriculum des Hochschullehrganges Sehbehinderten- und Blindenpädagogik der Pädagogischen Hochschule Steiermark (2008 - 2021). Der Hochschullehrgang wird als bundesweiter berufsbegleitender Hochschullehrgang organisiert. In Österreich gibt es keine vergleichbaren Studiengänge oder Hochschullehrgänge in der Weiterbildung. Im deutschsprachigen Raum gibt es vergleichbare Studiengänge an der Universität Hamburg, der Philipps-Universität Marburg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

---

## III. Kompetenzenkatalog

---

Die Absolventinnen und Absolventen des Hochschullehrganges Sehbehinderten- und Blindenpädagogik

- ☞ können internetbasierte Plattformen zur Kommunikation, Vernetzung, Kooperation und Gestaltung von Unterricht im Förderbereich Sehen/Blindheit nutzen. (Module 1,3,4)
- ☞ kennen die Auswirkungen von Blindheit, Sehbeeinträchtigung oder komplexer Beeinträchtigung und die speziellen Angebote der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik für die Schüler/innen. (Module 1,2,4)
- ☞ kennen verschiedene Auswirkungen von Sehschädigung und progressiven Augenerkrankungen. (Module 1,2,3)
- ☞ haben Kompetenz in der Anwendung und im Unterricht der Brailleschrift. (Module 1,3)
- ☞ haben digitale Kompetenzen und können diese im Förderbereich Sehen/Blindheit anwenden. (Module 1,3,4)

- 👁️ haben einen hohen Grad an Sensibilität für Sehbeeinträchtigung, Blindheit und komplexe Beeinträchtigungen. (Module 1,2,5)
- 👁️ haben Einblick in die Grundlagen des Unterrichts in Orientierung und Mobilität und Lebenspraktische Fertigkeiten. (Module 1,3)
- 👁️ haben eine Grundlage im neuesten fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Wissen im Unterricht von Schüler/innen mit Sehbeeinträchtigung, Blindheit und komplexer Behinderung. (Module 3,4,5)
- 👁️ können Schüler/innen mit Sehbeeinträchtigung funktional diagnostizieren und spezielle pädagogische Maßnahmen im Unterricht umsetzen. (Module 2,3,5)
- 👁️ hospitieren und praktizieren im Unterricht bei Schüler/innen mit Sehbeeinträchtigung, Blindheit und komplexen Beeinträchtigungen, sowohl in der Inklusion als auch in Spezialschulen. (Module 6,7)
- 👁️ können Lehr-/Lernprozesse entsprechend den Potenzialen und Lernausgangslagen der Schüler/innen modellieren. (Moduel 4,5,6)
- 👁️ kennen Verfahren zur Feststellung des besonderen Förderbedarfs. (Modul 5)
- 👁️ kennen Modelle in Theorie und Praxis zur Beratung von Schulleitungen, Lehrer/innen, Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen und deren Umfeld. (Module 6,7)
- 👁️ definieren die Lehrer/innenrolle als Expertinnen und Experten oder Beraterinnen und Berater im Sehbehinderten- und Blindenbereich und gestalten Lernen als kooperativen Prozess. (Module 6,7)
- 👁️ können ein Thema für ihre Abschlussarbeit wählen, dieses argumentieren und in einer schriftlichen Arbeit umfassend darstellen und anschließend vor der Prüfungskommission präsentieren. (Module 5,7)
- 👁️ kennen wissenschaftliche Methoden zur Erstellung, Auswertung und Interpretation berufsfeldbezogener Forschungsfragen und können diese in ihrer Abschlussarbeit anwenden. (Module 5,7)
- 👁️ können Schlüsse aus wissenschaftlichem Datenmaterial für die Praxis ziehen. (Module 5,6,7)
- 👁️ können sich im Handlungsfeld der Sehbehinderten- und der Blindenpädagogik orientieren und das erworbene Wissen in ihre Praxisfelder in ganz Österreich transferieren. (Module 6,7)



---

## IV. Zulassungsvoraussetzungen

---

### 1. Zulassungsbedingungen

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 52f (1) HG 2005 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- fristgerechte Anmeldung gemäß Ausschreibung
- Nachweis eines abgeschlossenen Lehramts- bzw. Diplomstudiums für den Unterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen
- Nachweis eines abgeschlossenen Lehramts- bzw. Diplomstudiums für den Unterricht an anderen Schularten. Nach Absprache mit der Institutsleitung ist der Abschluss eines heilpädagogischen Grundlagenseminars (Propädeutikum) im Ausmaß von 2 Semesterwochenstunden (mindestens 2 ECTS-Credits) bis zum Ende des 2. Semesters des Hochschullehrgangs zusätzlich notwendig.
- Computerkenntnisse auf ECDL Base Niveau
- Nominierung durch die Schulaufsicht bzw. die zuständige Bildungsdirektion des jeweiligen Bundeslandes im Dienstweg und Empfehlung durch die zuständige Stelle des Diversitätsmanagements im jeweiligen Bundesland im Dienstweg des Dienstauftragsverfahrens.

### 2. Reihungskriterien

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen bzw. Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, werden als Erstkriterium Personen, die bereits im Berufsfeld des Förderbereiches Sehen/Blindheit tätig sind, vor Personen gereiht, die dieses Kriterium noch nicht erfüllen, sondern sich mit dem Ziel einer zukünftigen Tätigkeit in diesem beruflichen Einsatzfeld für das Studium bewerben. Sollte die Zahl der Studienwerber/innen die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigen, wird als Zweitkriterium nach Zeitpunkt der Anmeldung gereiht.

## V.Modulübersicht

		LN	LV-Typ	Sem.	SWStd. (zu 15 UE mit je 45 Min.)	Anzahl der UE	Präsenz- studien- anteil (Echt- stunden zu 60 Min.)	Selbst- studien- anteil	ECTS- Anrechnungspunkte
<b>M1/GRUNDLAGEN DER SEHBEHINDERTEN- UND BLINDENPÄDAGOGIK 1</b>									
619SB101	Pädagogische Grundlagen 1	pi	UE	1.	1	15	11,25	38,75	2
619SB102	IKT Grundlagen	pi	UE	1.	1	15	11,25	13,75	1
619SB103	Ophthalmologische Grundlagen	npi	VO	1.	1	15	11,25	63,75	3
619SB104	Blindenspezifische Übungen 1	pi	UE	1.	2	30	22,5	52,5	3
619SB105	Erkundung berufsrelevanter Netzwerke	pi	EX	1.	1	15	11,25	13,75	1
619SB106	Grundlagen der Methodik und Didaktik	pi	SE	1.	1	15	11,25	13,75	1
<b>Summen</b>					<b>7</b>	<b>105</b>	<b>78,75</b>	<b>196,25</b>	<b>11</b>
<b>M2/GRUNDLAGEN DER SEHBEHINDERTEN- UND BLINDENPÄDAGOGIK 2</b>									
619SB201	Grundlagen der Psychologie und Soziologie	npi	VO	2.	1	15	11,25	38,75	2
619SB202	Pädagogische Grundlagen 2	pi	SE	2.	2	30	22,50	52,50	3
<b>Summen</b>					<b>3</b>	<b>45</b>	<b>33,75</b>	<b>91,25</b>	<b>5</b>
<b>M3/METHODIK UND DIDAKTIK DER SEHBEHINDERTEN- UND BLINDENPÄDAGOGIK</b>									
619SB301	Informations- und Kommunikationstechnologien 1	pi	UE	2.	1,5	22,5	16,875	33,125	2
619SB302	Blindenspezifische Übungen 2	pi	UE	2.	1,5	22,5	16,875	58,125	3
619SB303	Methodik und Didaktik aller Gegenstände 1	pi	SE	2.	2	30	22,50	52,50	3
<b>Summen</b>					<b>5</b>	<b>75</b>	<b>56,25</b>	<b>143,75</b>	<b>8</b>
<b>M4/VERTIEFENDE METHODIK UND DIDAKTIK DER SEHBEHINDERTEN- UND BLINDENPÄDAGOGIK</b>									
619SB401	Blindenspezifische Übungen 3	pi	SE	3.	2	30	22,5	27,5	2
619SB402	Informations- und Kommunikationstechnologien 2	pi	UE	3.	1	15	11,25	38,75	2
619SB403	Methodik und Didaktik aller Gegenstände 2	pi	SE	3.	1	15	11,25	38,75	2
619SB404	Informations- und Kommunikationstechnologien unter dem Schwerpunkt komplexer Beeinträchtigungen	pi	UE	3.	1	15	11,25	38,75	2
619SB405	Spezifisches Wissen zu komplexen Beeinträchtigungen 1	pi	SE	3.	1	15	11,25	38,75	2
619SB406	Zerebrale Sehstörungen (Cerebral Visual Impairment – CVI)	pi	SE	3.	1	15	11,25	38,75	2
<b>Summen</b>					<b>7</b>	<b>105</b>	<b>78,75</b>	<b>221,25</b>	<b>12</b>
<b>M5/SPEZIELLE ASPEKTE DER SEHBEHINDERTEN- UND BLINDENPÄDAGOGIK</b>									
619SB501	Bildungsforschung und Qualitätssicherung in der sehbehinderten- und blindenpädagogischen Praxis	pi	SE	4.	1	15	11,25	38,75	2
619SB502	Förderplanung, pädagogische Beratung und rechtliche Grundlagen	pi	SE	4.	1	15	11,25	63,75	3
<b>Summen</b>					<b>2</b>	<b>30</b>	<b>22,50</b>	<b>102,50</b>	<b>5</b>
<b>M6/EINFÜHRUNG UND TRANSFER IN DAS BERUFSFELD 1</b>									
619SB601	Pädagogisch-praktische Erkundung des Berufsfeldes	pi	PR	4.	1	15	11,25	38,75	2
619SB602	Pädagogisch-praktische Studien 1	pi	PR	4.	0,5	7,5	5,625	44,375	2
619SB603	Didaktische Reflexion und Analyse 1	pi	PR	4.	0,5	7,5	5,625	19,375	1
619SB604	Standortbezogene Modelle und Entwicklungen	pi	SE	4.	1	15	11,25	63,75	3
<b>Summen</b>					<b>3</b>	<b>45</b>	<b>33,75</b>	<b>166,25</b>	<b>8</b>
<b>M7/TRANSFER IN DAS BERUFSFELD 2</b>									
619SB701	Praxis der Inklusion, Transition und Reflexion	pi	SE	5.	1	15	11,25	13,75	1
619SB702	Pädagogisch-praktische Studien 2	pi	PR	5.	0,5	7,5	5,625	44,375	2
619SB703	Didaktische Reflexion und Analyse 2	pi	PR	5.	0,5	7,5	5,625	19,375	1
619SB704	Begleitung der Abschlussarbeit und Präsentation	pi	AG	5.	1	15	11,25	38,75	3
<b>Summen</b>					<b>3</b>	<b>45</b>	<b>33,75</b>	<b>116,25</b>	<b>7</b>

	SWStd. (zu 15 UE mit je 45 Min.)	Anzahl der UE	Präsenz- studien- anteil (Echt- stunden zu 60 Min.)	Selbst- studien- anteil	ECTS- Anrechnungspunkte
Summe Semester 1	7	105	78,75	196,25	11
Summe Semester 2	8	120	90	235	13
Summe Semester 3	7	105	78,75	221,25	12
Summe Semester 4	5	75	56,25	268,75	13
Summe Semester 5	3	45	33,75	116,25	7
<b>SUMMEN</b>	<b>30</b>	<b>450</b>	<b>337,50</b>	<b>1037,50</b>	<b>60</b>
<b>Abschlussarbeitenverwaltung</b> x Ja <input type="checkbox"/> Nein					4
<b>Hochschullehrgang gesamt</b>					<b>60</b>

### Legende und Abkürzungsverzeichnis:

LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
Sem	Semester
SWStd.	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten

## VI. Modulbeschreibungen

*Modulniveau/Hochschullehrgang*

**HOCHSCHULLEHRGANG SEHBEHINDERTEN- UND BLINDENPÄDAGOGIK**

*Modulkurzbezeichnung/Modultitel*

**M1/GRUNDLAGEN DER SEHBEHINDERTEN- UND BLINDENPÄDAGOGIK 1**

Studienjahr:	Dauer/ Häufigkeit:	ECTS-AP:	Modulart/ Kategorie:	Voraus- setzung(en):	Sprache(n):
1.	1 Semester/ einmalig	11	Pflichtmodul	keine	Deutsch

*Ziel dieses Moduls ist es, Einblick in das Berufsfeld und die Grundlagen der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik zu geben. Weitere Schwerpunkte sind die Brailleschrift und ophthalmologische Grundlagen.*

*Inhalt(e):*

- *Biologische Grundlagen über das Auge und den Sehprozess*
- *Ophthalmologische Grundlagen: Anatomie des Auges, Sehprozesse, wichtigste Augenerkrankungen*
- *Einblicke in augenmedizinische Untersuchungsmethoden, Genetik und Syndrome im Zusammenhang mit Augenerkrankungen*
- *Einführung in die Thematik Sehschärfe und ihre Funktionen*
- *Geschichte der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik mit dem Fokus auf aktuelle Entwicklungen*
- *Grundlagen über die Funktion der Sinne für den Menschen, Kompensationsmöglichkeiten*
- *Kennenlernen außer- bzw. vorschulischer berufsrelevanter Netzwerke wie Frühförderung, Selbsthilfegruppen u.a., sowie verschiedener inklusionsorientierter schulischer Settings, Organisationsformen und der damit in Verbindung stehenden Netzwerke*
- *Sensibilisierung für mögliche Auswirkungen der Sehbeeinträchtigung oder Blindheit durch praktische Erfahrungen (Übungen mit Dunkelbrille und mit Simulationsbrillen)*
- *Einführung in die Grundbegriffe des Orientierungs- und Mobilitätsunterrichts*
- *Aneignung und Vermittlung von Führtechniken*
- *Information über grundlegende Inhalte des Unterrichtes für Orientierung und Mobilität*
- *Kennenlernen der Besonderheiten der Brailleschrift*
- *Einführung in den Umgang mit Punktschriftmaschinen*
- *Erarbeitung der Brailleschrift im Erstleseprozess*
- *Lesen und Schreiben der Brailleschrift*
- *Informationsaufnahme durch den Tastsinn*
- *Übungen zur kompensatorischen Förderung der vorhandenen Sinne*
- *Visusaktivierung und bestmögliche Auswertung des vorhandenen Sehvermögens*
- *Erwerb von Überblickswissen über die Bereiche der Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Sehens*
- *Basiswissen über den Einsatz des Computers im Förderbereich Sehen/Blindheit*
- *Ergonomie des Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung der Sehbeeinträchtigung*
- *Einführung in die Arbeit mit dem Computer ohne optische Kontrolle in gängigen Betriebssystemen und Programmen inkl. Kurzbefehle*
- *Kennenlernen von Screenreadern und Vergrößerungsprogrammen*
- *Kennenlernen verschiedener Online Tools für den Unterricht*
- *Erarbeitung der in Betriebssystemen vorhandenen Hilfen und Einstellungen zur erleichterten Bedienung elektronischer Geräte*
- *Verschiedene Methoden für das Erlernen des 10-Fingersystems am Computer*
- *Lernplattformen mit ihren Möglichkeiten*

### Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls

- sind vertraut mit den Grundlagen der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik.
- haben einen Einblick über Gegenstand und Aufgabe des Unterrichts und der Erziehung von Schüler/innen mit Sehbeeinträchtigung oder Blindheit und gegebenenfalls komplexen Beeinträchtigungen.
- wissen Bescheid über ophthalmologische Grundlagen und deren Auswirkungen auf den visuellen Lernprozess.
- haben Informationen über mögliche Auswirkungen von verschiedenen Sehschädigungen und können Augenbefunde lesen und interpretieren.
- kennen berufsrelevante inklusionsorientierte Settings, Organisationsformen, Einrichtungen und Netzwerke.
- sind vertraut mit Bedienungshilfen und den wichtigsten Kurztastentastbefehlen für sehbehinderten/blindengerechtes Arbeiten auf technischen Hilfsmitteln.
- haben ein Basiswissen über den Einsatz des Computers im Förderbereich Sehen/Blindheit.
- kennen verschiedene Methoden, um das 10-Fingersystem zu erlernen.
- haben Kenntnisse über die methodische Vermittlung der Brailleschrift.
- können die Blindenvollschrift flüssig lesen und schreiben.
- haben durch Sensibilisierungsmaßnahmen grundlegende Erkenntnisse für die speziellen Bedürfnisse sehbehinderter und blinder Kinder erfahren und können diese in der Praxis umsetzen.

*Lehr- und Lernmethoden: gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen*

*Leistungsnachweise und Beurteilungsmodi: Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilung über alle Lehrveranstaltungen des Moduls nach der fünfstufigen Notenskala voraus.*

### Lehrveranstaltungen

SPO-Kennung	LV/Name:	LN	LV-Typ	Sem.	SWStd. (zu 15 UE mit je 45 Min.)	Anzahl der UE	Präsenz - studien-anteil (Echtstunden zu 60 Min.)	Selbststudien-anteil	ECTS -AP
619SB101	Pädagogische Grundlagen 1	pi	UE	1.	1	15	11,25	38,75	2
619SB102	IKT Grundlagen	pi	UE	1.	1	15	11,25	13,75	1
619SB103	Ophthalmologische Grundlagen	npi	VO	1.	1	15	11,25	63,75	3
619SB104	Blindenspezifische Übungen 1	pi	UE	1.	2	30	22,5	52,5	3
619SB105	Erkundung berufsrelevanter Netzwerke	pi	EX	1.	1	15	11,25	13,75	1
619SB106	Grundlagen der Methodik und Didaktik	pi	SE	1.	1	15	11,25	13,75	1
<b>Summen</b>					<b>7</b>	<b>105</b>	<b>78,75</b>	<b>196,25</b>	<b>11</b>

Modulniveau/Hochschullehrgang

**HOCHSCHULLEHRGANG SEHBEHINDERTEN- UND BLINDENPÄDAGOGIK**

Modulkurzbezeichnung/Modultitel

**M2/GRUNDLAGEN DER SEHBEHINDERTEN- UND BLINDENPÄDAGOGIK 2**

Studienjahr:	Dauer/ Häufigkeit:	ECTS- AP:	Modulart/ Kategorie:	Voraus- setzung(en):	Sprache(n):
1.	1 Semester/einmalig	5	Pflichtmodul	keine	Deutsch

Ziel dieses Moduls ist der Erwerb von sehbehinderten- und blindenspezifischen Fachkenntnissen in den Bereichen Psychologie und Soziologie. Es wird Fachexpertise erworben, um Schüler/innen mit Sehbeeinträchtigung oder Blindheit und deren Umfeld entsprechend begleiten und unterstützen zu können.

Inhalt(e):

- Entwicklungsbedingungen aufgrund der Sehbeeinträchtigung oder Blindheit
- Grundverständnis für das Thema Traumatisierung und Krisenverarbeitungsmodelle
- Soziologie der Behinderung
- Stigma, Rollensituation von Personen mit Sehschädigung
- Besondere pädagogische Herausforderungen bei progressiven Augenerkrankungen - Begleitung vom „Sehen zum Nichtsehen“
- Einfluss der Sehbeeinträchtigung oder Blindheit auf Selbstwertgefühl und Selbsteinschätzung
- Verschiedene Methoden zur Messung der funktionalen Sehschärfe
- Auswirkungen verschiedener Sehbedingungen auf Alltag und Unterricht
- Berufsbild und Praxisfelder
- Transition und Nahtstellen

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls

- sind vertraut mit den Entwicklungsbesonderheiten von Kindern mit Blindheit oder Sehbeeinträchtigung.
- haben Einblick in Krisenverarbeitungsmodelle.
- wissen Bescheid über den Einfluss gesellschaftlicher Rahmenbedingungen auf den Alltag von Menschen mit Beeinträchtigung.
- können spezielles psychologisches und soziologisches Basiswissen reflektieren.
- kennen die besondere Problematik des Übergangs von Sehbehinderung zur Blindheit.
- wissen über die Faktoren der funktionalen Sehschärfe und mögliche Methoden der verschiedenen Messungen Bescheid.
- wissen über das Berufsbild des/der Sehbehinderten- und Blindenpädagogen/in Bescheid.

Lehr- und Lernmethoden: gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen

Leistungsnachweise und Beurteilungsmodi: Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilung über alle Lehrveranstaltungen des Moduls nach der fünfstufigen Notenskala voraus.

**Lehrveranstaltungen**

SPO-Kennung	LV/Name:	LN	LV-Typ	Sem.	SWStd. (zu 15 UE mit je 45 Min.)	Anzahl der UE	Präsenz - studien-anteil (Echtstunden zu 60 Min.)	Selbststudien-anteil	ECTS-AP
619SB201	Grundlagen der Psychologie und Soziologie	npi	VO	2.	1	15	11,25	38,75	2
619SB202	Pädagogische Grundlagen 2	pi	SE	2.	2	30	22,50	52,50	3
<b>Summen</b>					<b>3</b>	<b>45</b>	<b>33,75</b>	<b>91,25</b>	<b>5</b>

*Modulniveau/Hochschullehrgang*

**HOCHSCHULLEHRGANG SEHBEHINDERTEN- UND BLINDENPÄDAGOGIK**

*Modulkurzbezeichnung/Modultitel*

**M3/METHODIK UND DIDAKTIK DER SEHBEHINDERTEN- UND BLINDENPÄDAGOGIK**

Studienjahr:	Dauer/ Häufigkeit:	ECTS- AP:	Modulart/ Kategorie:	Voraus- setzung(en):	Sprache(n):
1.	1 Semester/einmalig	8	Pflichtmodul	keine	Deutsch

*Ziel dieses Moduls ist es, Arbeitsweisen von Personen mit Sehbeeinträchtigung oder Blindheit kennen zu lernen und diese für den Unterricht methodisch und didaktisch aufzubereiten. Dazu gehören u. a. digitale Kompetenzen, Grundkenntnisse aus dem Bereich Low Vision und die Blindenkurzschrift.*

*Inhalt(e):*

- *Vertiefung der Kompetenzen im Einsatz des Computers bei Schülern/Schülerinnen mit Sehschädigung*
- *Vertiefung in der Arbeit mit verschiedenen Screenreadern*
- *Online Tools auf Barrierefreiheit überprüfen und mittels Tastaturbefehlen steuern*
- *Kennenlernen von Brailleausgabegeräten und deren Einsatzmöglichkeiten*
- *Kennenlernen der Spezifika von Computerbraille*
- *Anwenden von Kurzbefehlen im Zusammenhang mit der Arbeit am Computer*
- *Kennenlernen weiterer elektronischer Hilfsmittel und optischer Vergrößerungshilfen*
- *Grundlagenwissen über Low Vision*
- *Motorische Grundfertigkeiten unter dem Gesichtspunkt blindenspezifischer Aspekte*
- *Blindenkurzschrift: Erarbeitung, Anwendung, Vermittlung*
- *Methodik und Didaktik mit Schwerpunkt auf Deutsch, Sprachen, Sachunterricht, Naturwissenschaften, Bewegung und Sport*
- *Grundlagen der Karten- und Planarbeit bei Blindheit*

*Lernergebnisse/Kompetenzen:*

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls

- sind vertraut mit den Besonderheiten des Computereinsatzes bei Schüler/innen mit Sehbeeinträchtigung.
- kennen verschiedene Screenreader und können dieses Fachwissen im Unterricht einsetzen.
- wissen Bescheid über Brailleausgabegeräte und deren Einsatzmöglichkeiten.
- können Kurzbefehle für die Arbeit am Computer einsetzen und vermitteln.
- können Texte in Blindenkurzschrift lesen.
- haben Kenntnis über Vermittlungsmethoden der Blindenkurzschrift und können diese anwenden.
- setzen ihr Fachwissen über elektronische Hilfsmittel und Vergrößerungshilfen in der Beratung und im Unterricht entsprechend ein.
- kennen die Spezifika von Computerbraille und können diese entsprechend vermitteln.
- wissen über motorische Fertigkeiten als Voraussetzung für blindenspezifische Übungen Bescheid.
- sind mit den besonderen Anforderungen und erforderlichen Modifikationen eines Unterrichtes für Schüler/innen im Förderbereich Sehen/Blindheit in speziellen Bereichen vertraut.
- können spezielle methodisch- didaktische Überlegungen und Maßnahmen für die Unterrichtsgestaltung von sehgeschädigten Schülerinnen und Schülern umsetzen.
- können in Ergänzung zur medizinischen Diagnostik das funktionale Sehvermögen überprüfen und die Auswirkungen auf den Unterricht und den Alltag für das Umfeld des Kindes transparent machen.

*Lehr- und Lernmethoden: gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen*

*Leistungsnachweise und Beurteilungsmodi: Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilung über alle Lehrveranstaltungen des Moduls nach der fünfstufigen Notenskala voraus.*

Lehrveranstaltungen									
SPO-Kennung	LV/Name:	LN	LV-Typ	Sem.	SWStd. (zu 15 UE mit je 45 Min.)	Anzahl der UE	Präsenzstudienanteil (Echtstunden zu 60 Min.)	Selbststudienanteil	ECTS-AP
619SB301	Informations- und Kommunikationstechnologien 1	pi	UE	2.	1,5	22,5	16,875	33,125	2
619SB302	Blindenspezifische Übungen 2	pi	UE	2.	1,5	22,5	16,875	58,125	3
619SB303	Methodik und Didaktik aller Gegenstände 1	pi	SE	2.	2	30	22,50	52,50	3
<b>Summen</b>					<b>5</b>	<b>75</b>	<b>56,25</b>	<b>143,75</b>	<b>8</b>

Modulniveau/Hochschullehrgang					
HOCHSCHULLEHRGANG SEHBEHINDERTEN- UND BLINDENPÄDAGOGIK					
Modulkurzbezeichnung/Modultitel					
M4/VERTIEFENDE METHODIK UND DIDAKTIK DER SEHBEHINDERTEN- UND BLINDENPÄDAGOGIK					
Studienjahr:	Dauer/Häufigkeit:	ECTS-AP:	Modular/Kategorie:	Voraussetzung(en):	Sprache(n):
2.	1 Semester/einmalig	12	Pflichtmodul	keine	Deutsch
<p>Ziel dieses Moduls ist es, vertiefende Fachkenntnisse für den Unterricht bei Schüler/innen mit Sehbeeinträchtigung, Cerebralen Visuellen Informationsverarbeitungsstörungen, Blindheit und komplexen Beeinträchtigungen zu erwerben.</p>					
<p>Inhalt(e):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information über grundlegende Inhalte des Unterrichtes für Lebenspraktische Fertigkeiten</li> <li>• Einführung in die Grundbegriffe und die Bedeutung der Begriffsbildung für Lebenspraktische Fertigkeiten</li> <li>• Relevante Themen aus dem Bereich Lebenspraktische Fertigkeiten für die Schule (An- und Ausziehen, Unterschrift, Schneiden mit der Schere, Ordnung am Arbeitsplatz ...)</li> <li>• Kriterien zur Ausstattung von Spezialarbeitsplätzen</li> <li>• Arbeiten mit digitalen Schulbüchern</li> <li>• Vertiefung des Wissens über Accessibility und assistierenden Technologien</li> <li>• Programme zur Aufbereitung von Grafiken</li> <li>• Einblick in die Erstellung von Modellen mittels 3D Druck</li> <li>• Methodik und Didaktik mit Schwerpunkt auf Mathematik, kreative Fächer, Bewegung und Sport</li> <li>• Didaktische Besonderheiten in der Mathematik für Schüler/innen mit Sehbeeinträchtigung oder Blindheit</li> <li>• Geometrieunterricht bei Sehbeeinträchtigung oder Blindheit</li> <li>• Information über fachspezifische Brailleschriften</li> <li>• Basiswissen über Cerebrale Visuelle Informationsverarbeitungsstörungen (CVI)</li> <li>• Informationen über komplexe Beeinträchtigungen und Möglichkeiten der Förderung</li> <li>• Sensibilisierung für die Auswirkungen der Behinderung bei komplexen Beeinträchtigungen</li> <li>• Auswirkungen von Sehbeeinträchtigung oder Blindheit und zusätzlicher Beeinträchtigung auf den Schulalltag</li> <li>• Gängige Konzepte und pädagogische Ansätze der Förderung von Schüler/innen mit Sehschädigung und zusätzlicher Beeinträchtigung</li> <li>• Abklären des visuellen Verhaltens bei Kindern mit komplexer Beeinträchtigung</li> </ul>					
<p>Lernergebnisse/Kompetenzen:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind vertraut mit spartenspezifischen Hilfsmitteln und speziellen Technologien für sehbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler.</li> <li>• können computerunterstützte Arbeitsweisen vermitteln.</li> <li>• arbeiten mit digitalisierten Schulbüchern für Schüler/innen mit Sehbeeinträchtigung oder Blindheit im Unterricht.</li> </ul>					



- kennen die Kriterien der speziellen Aufbereitungsweise digitaler Arbeitsunterlagen für Schüler/innen im Förderbereich Sehen/Blindheit.
- können Grafiken an die speziellen Lernbedingungen von Schüler/innen mit Sehschädigung anpassen.
- wissen über spezielle Kriterien der Ausstattung eines Arbeitsplatzes für Menschen mit Sehbeeinträchtigung oder Blindheit Bescheid und können Schüler/innen dahingehend beraten.
- können blindenspezifische Anpassungen im Bereich der Didaktik und Methodik auf allen Schulstufen vornehmen.
- wissen über die didaktischen Besonderheiten der Mathematik und über die Arbeitsweise am Computer Bescheid.
- kennen verschiedene Möglichkeiten, um Inhalte der Geometrie zu vermitteln.
- können gezielte Anleitungen zum Anfertigen von taktilen Zeichnungen und Skizzen vermitteln.
- kennen verschiedene taktile Zeichengeräte und setzen diese im Unterricht ein.
- kennen Aufbau und Struktur einer blindenspezifischen Didaktik und Methodik und können diese in den einzelnen Unterrichtsgegenständen umsetzen.
- wissen Bescheid über Anpassungen in einzelnen Unterrichtsgegenständen mit dem Fokus auf Sehbeeinträchtigung oder Blindheit.
- können individuelle didaktisch-methodische Konzepte zur Förderung von Kindern mit komplexer Beeinträchtigung erstellen.
- kennen geeignete Unterrichts- und Fördermethoden sowie Beobachtungsverfahren für Kinder mit komplexen Beeinträchtigungen und können diese einsetzen.
- wissen Bescheid über Cerebrale Visuelle Informationsverarbeitungsstörungen und kennen die Auswirkungen auf den Unterricht.
- können Kindern mit cerebralen Wahrnehmungsstörungen Diagnose und Hilfestellung bieten.

*Lehr- und Lernmethoden: gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen*

*Leistungsnachweise und Beurteilungsmodi: Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilung über alle Lehrveranstaltungen des Moduls nach der fünfstufigen Notenskala voraus.*

### Lehrveranstaltungen

SPO-Kennung	LV/Name:	LN	LV-Typ	Sem.	SWStd. (zu 15 UE mit je 45 Min.)	Anzahl der UE	Präsenz - studien-anteil (Echtstunden zu 60 Min.)	Selbststudien-anteil	ECTS -AP
619SB401	Blindenspezifische Übungen 3	pi	SE	3.	2	30	22,5	27,5	2
619SB402	Informations- und Kommunikationstechnologien 2	pi	UE	3.	1	15	11,25	38,75	2
619SB403	Methodik und Didaktik aller Gegenstände 2	pi	SE	3.	1	15	11,25	38,75	2
619SB404	Informations- und Kommunikationstechnologien unter dem Schwerpunkt komplexer Beeinträchtigungen	pi	UE	3.	1	15	11,25	38,75	2
619SB405	Spezifisches Wissen zu komplexen Beeinträchtigungen 1	pi	SE	3.	1	15	11,25	38,75	2
619SB406	Zerebrale Sehstörungen (Cerebral Visual Impairment – CVI)	pi	SE	3.	1	15	11,25	38,75	2
<b>Summen</b>					<b>7</b>	<b>105</b>	<b>78,75</b>	<b>221,25</b>	<b>12</b>

Modulniveau/Hochschullehrgang

**HOCHSCHULLEHRGANG SEHBEHINDERTEN- UND BLINDENPÄDAGOGIK**

Modulkurzbezeichnung/Modultitel

**M5/SPEZIELLE ASPEKTE DER SEHBEHINDERTEN- UND BLINDENPÄDAGOGIK**

Studienjahr:	Dauer/ Häufigkeit:	ECTS- AP:	Modulart/ Kategorie:	Voraus- setzung(en):	Sprache(n):
2.	1 Semester/einmalig	5	Pflichtmodul	keine	Deutsch

*Ziel dieses Moduls ist es, spezielle Aspekte des sehbehinderten- und blindenpädagogischen Zugangs zu den rechtlichen Grundlagen, der Qualitätssicherung und der Bildungsforschung zu vermitteln. Anhand des bereits erworbenen Wissens und praktischer Beispiele sollen individuelle Förderpläne erstellt und pädagogische Beratungen durchgeführt werden können.*

**Inhalt(e):**

- Spezifische rechtliche Grundlagen
- Grundlagen der Qualitätssicherung unter besonderer Berücksichtigung inklusiver Unterrichts- und Schulentwicklung
- Wiederholung und Festigung formaler Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens
- Durchführung themenrelevanter Literaturrecherchen
- Unterrichtspraktische Forschung
- Förderdiagnostische Verfahren, Förderkonzepte, individuelle Förderpläne
- Kommunikation, Gesprächsführung, Elternkooperation, kollegiale Beratung unter Berücksichtigung verschiedener inklusiver Settings und Organisationsformen

**Lernergebnisse/Kompetenzen:**

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls

- sind vertraut mit förderdiagnostischen Verfahren.
- kennen verschiedene Förderkonzepte für Schüler/innen mit Sehbeeinträchtigung, Blindheit und/oder komplexen Beeinträchtigungen.
- können individuelle Förderpläne erstellen und in Spezialschulen oder im inklusiven Setting umsetzen.
- wissen Bescheid über spezielle rechtliche Grundlagen im Zusammenhang mit Sehbeeinträchtigung oder Blindheit.
- können die formalen Kriterien des wissenschaftlichen Arbeitens anwenden.
- können ihre Fachexpertise durch entsprechende Literaturrecherche erweitern.
- haben Kenntnis über die Grundlagen der Qualitätssicherung unter besonderer Berücksichtigung der Elemente und Zielsetzungen inklusiver Unterrichts- und Schulentwicklung.
- können Feedback geben und annehmen.
- können Grundlagen der Gesprächsführung einsetzen.

*Lehr- und Lernmethoden: gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen*

*Leistungsnachweise und Beurteilungsmodi: Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilung über alle Lehrveranstaltungen des Moduls nach der fünfstufigen Notenskala voraus.*

**Lehrveranstaltungen**

SPO-Kennung	LV/Name:	LN	LV- Typ	Sem.	SWStd. (zu 15 UE mit je 45 Min.)	Anzahl der UE	Präsenz - studien- anteil (Echt- stunden zu 60 Min.)	Selbst- studien- anteil	ECTS -AP
619SB501	Bildungsforschung und Qualitätssicherung in der sehbehinderten- und blindenpädagogischen Praxis	pi	SE	4.	1	15	11,25	38,75	2
619SB502	Förderplanung, pädagogische Beratung und rechtliche Grundlagen	pi	SE	4.	1	15	11,25	63,75	3
<b>Summen</b>					<b>2</b>	<b>30</b>	<b>22,50</b>	<b>102,50</b>	<b>5</b>

Modulniveau/Hochschullehrgang

**HOCHSCHULLEHRGANG SEHBEHINDERTEN- UND BLINDENPÄDAGOGIK**

Modulkurzbezeichnung/Modultitel

**M6/EINFÜHRUNG UND TRANSFER IN DAS BERUFSFELD 1**

Studienjahr:	Dauer/ Häufigkeit:	ECTS- AP:	Modulart/ Kategorie:	Voraus- setzung(en):	Sprache(n):
2.	1 Semester/einmalig	8	Pflichtmodul	keine	Deutsch

*Ziel dieses Moduls ist es, Unterricht unter dem Gesichtspunkt „Sehen“ zu analysieren und daraus entsprechende Maßnahmen abzuleiten und diese umzusetzen.*

*Inhalt(e):*

- *Grundlagen der Unterrichtsanalyse und des Lehrverhaltenstrainings*
- *Beobachtung und Dokumentation von Unterrichtssequenzen und speziellen Maßnahmen im Förderbereich Sehen/Blindheit*
- *Analyse und Reflexion des Unterrichts unter blinden- und sehbehindertenspezifischen didaktischen und pädagogischen Aspekten unter Berücksichtigung verschiedener inklusiver Settings und Organisationsformen*
- *Auseinandersetzung mit verschiedenen didaktischen Modellen des taktilen und visuellen Verhaltens*
- *Reflexion über die Rolle der Sehbehinderten- und Blindenlehrer/innen für die Gesamtentwicklung des Kindes mit Sehbeeinträchtigung oder Blindheit in der Spezialschule und in inklusiven Settings in verschiedenen Schularten und Altersstufen, insbesondere exemplarisch am Beispiel der mobilen Beratungstätigkeit*
- *Analyse von Lehr- und Lernprozessen, Medien und Materialien sowie der Gestaltung des Lernraums und der Lernumwelt*
- *Planung und Durchführung von Unterricht bei Schüler/innen mit Sehbeeinträchtigung oder Blindheit*
- *Anpassung von entsprechenden Lernangeboten an die jeweiligen Sehbedingungen*

*Lernergebnisse/Kompetenzen:*

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls

- *kennen Methoden, um ihren Unterricht nach Gesichtspunkten des Förderbereichs Sehen/Blindheit zu analysieren, reflektieren und ihr spezielles Lehrverhalten zu trainieren.*
- *wissen Bescheid über verschiedene didaktische Modelle des taktilen und visuellen Verhaltens und können dieses Wissen in die Praxis umsetzen.*
- *sind vertraut mit der Analyse von Rahmenbedingungen für erfolgreiches Lernen, die aufgrund der Sehbeeinträchtigung oder Blindheit erforderlich sind, mit besonderer Berücksichtigung der Individualisierung in verschiedenen schulischen Settings und Organisationsformen.*
- *können hospitierte Unterrichtssequenzen und spezielle Maßnahmen dokumentieren und analysieren.*
- *reflektieren den eigenen Umgang mit Schüler/innen im Förderbereich Sehen/Blindheit.*
- *setzen sich mit den Auswirkungen des Arbeitsfeldes auf die eigene Person auseinander.*
- *erhalten einen Einblick in die vielfältigen Aufgaben der Sehbehinderten- und Blindenlehrer/innen in ihren unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern in Spezialschulen und/oder inklusiven Settings und reflektieren diese.*

*Lehr- und Lernmethoden: gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen*

*Leistungsnachweise und Beurteilungsmodi: Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilung über alle Lehrveranstaltungen des Moduls nach der fünfstufigen Notenskala voraus.*

### Lehrveranstaltungen

SPO-Kennung	LV/Name:	LN	LV-Typ	Sem.	SWStd. (zu 15 UE mit je 45 Min.)	Anzahl der UE	Präsenz - studien-anteil (Echtstunden zu 60 Min.)	Selbststudien-anteil	ECTS-AP
619SB601	Pädagogisch-praktische Erkundung des Berufsfeldes	pi	PR	4.	1	15	11,25	38,75	2
619SB602	Pädagogisch-praktische Studien 1	pi	PR	4.	0,5	7,5	5,625	44,375	2
619SB603	Didaktische Reflexion und Analyse 1	pi	PR	4.	0,5	7,5	5,625	19,375	1
619SB604	Standortbezogene Modelle und Entwicklungen	pi	SE	4.	1	15	11,25	63,75	3
<b>Summen</b>					<b>3</b>	<b>45</b>	<b>33,75</b>	<b>166,25</b>	<b>8</b>

*Modulniveau/Hochschullehrgang*

**HOCHSCHULLEHRGANG SEHBEHINDERTEN- UND BLINDENPÄDAGOGIK**

*Modulkurzbezeichnung/Modultitel*

**M7/TRANSFER IN DAS BERUFSFELD 2**

Studienjahr:	Dauer/ Häufigkeit:	ECTS- AP:	Modulart/ Kategorie:	Voraus- setzung(en):	Sprache(n):
3.	1 Semester/einmalig	11	Pflichtmodul	keine	Deutsch

*Ziel dieses Moduls ist es, das theoretisch erworbene Wissen über Sehbeeinträchtigung und Blindheit in die Praxis umzusetzen. In der Abschlussarbeit werden berufsfeldbezogene Forschungsfragen erstellt, ausgewertet und interpretiert.*

*Inhalt(e):*

- *Spartenspezifische Berufsorientierung und Berufsinformation*
- *Hilfen und Einrichtungen in Zusammenhang mit Berufsfindung, Berufsausbildung und Berufseingliederung*
- *Lebenswelten von Menschen mit Sehschädigung*
- *Nahtstellen, Übergänge - pädagogische Maßnahmen*
- *Überblick über Angebote im Sehbehinderten- und Blindenbereich*
- *Integration, Kooperation, Inklusion - besondere Anforderungen an die Unterrichtsorganisation im inklusiven Setting bei Schüler/innen mit Sehbeeinträchtigung oder Blindheit*
- *Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten im Förderbereich Sehen/Blindheit*
- *Adaptierungen von entsprechenden Lernangeboten an die jeweiligen Sehbedingungen*
- *Verfassen der Abschlussarbeit unter Berücksichtigung aller formalen Kriterien des wissenschaftlichen Arbeitens*
- *Präsentation der Abschlussarbeit*

*Lernergebnisse/Kompetenzen:*

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls

- sind vertraut mit beruflichen Angeboten für Menschen mit Sehschädigung.
- können in berufsbezogenen Fragen beraten.
- wissen Bescheid über Angebote im Sehbehinderten- und Blindenbereich.
- haben Einblick in die Lebenswelten von Menschen mit Sehschädigung.
- können pädagogische Maßnahmen an den jeweiligen Nahtstellen setzen.
- wissen Bescheid über die besonderen Anforderungen an die Unterrichtsorganisation im inklusiven Setting.
- können auf Basis des theoretisch erworbenen Wissens Unterricht für Schüler/innen mit Sehbeeinträchtigung oder Blindheit planen und durchführen.
- präsentieren ihre Abschlussarbeit den Teilnehmer/innen des Hochschullehrganges und der Prüfungskommission.

*Lehr- und Lernmethoden: gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen*

*Leistungsnachweise und Beurteilungsmodi: Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilung über alle Lehrveranstaltungen des Moduls nach der fünfstufigen Notenskala voraus.*

<b>Lehrveranstaltungen</b>									
<b>SPO-Kennung</b>	<b>LV/Name:</b>	<b>LN</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>Sem.</b>	<b>SWStd. (zu 15 UE mit je 45 Min.)</b>	<b>Anzahl der UE</b>	<b>Präsenzstudienanteil (Echtstunden zu 60 Min.)</b>	<b>Selbststudienanteil</b>	<b>ECTS-AP</b>
619SB701	Praxis der Inklusion, Transition und Reflexion	pi	SE	5.	1	15	11,25	13,75	1
619SB702	Pädagogisch-praktische Studien 2	pi	PR	5.	0,5	7,5	5,625	44,375	2
619SB703	Didaktische Reflexion und Analyse 2	pi	PR	5.	0,5	7,5	5,625	19,375	1
619SB704	Begleitung der Abschlussarbeit und Präsentation	pi	AG	5.	1	15	11,25	38,75	3
<b>Summen</b>					<b>3</b>	<b>45</b>	<b>33,75</b>	<b>116,25</b>	<b>7</b>

---

## VII. Prüfungsordnung

---

### § 1 Geltungsbereich

---

Die Prüfungsordnung umfasst hochschullehrgangsspezifische Regelungen für den Hochschullehrgang Sehbehinderten- und Blindenpädagogik.

### § 2 Informationspflicht

---

Die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter haben die Studierenden gem. § 42a HG 2005 (idgF) vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über

- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum,
- nachzuweisende Kompetenzen, vorgesehene Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien,
- Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen sowie über Inhalte, Methoden und Beurteilungskriterien sowie Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung
- sowie das Recht auf Beantragung einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF

nachweislich zu informieren.

### § 3 Lehrveranstaltungstypen

---

Im Rahmen dieses Hochschullehrgangs in der Weiterbildung werden die in der Satzung der Pädagogischen Hochschule Steiermark (i.d.g.F.) verlautbarten Lehrveranstaltungstypen angeboten.

### § 4 Art und Umfang der Prüfungen, Arbeiten und sonstigen Leistungsnachweise

---

Folgende Prüfungen, Arbeiten oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

#### 1. Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch positive Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden

Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

## **2. Beurteilung der Pädagogisch-praktischen Studien**

2.1. Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in Veranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien herangezogen:

- Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
- ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
- inter- und intrapersonale Kompetenz.

2.2. Die Beurteilung von Veranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala oder nach der abweichenden Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ gemäß Modulbeschreibung und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.

2.3. Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter und/oder Praxislehrpersonen haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren professionsbezogenen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden schriftlichen Gutachten zu gewähren.

2.4. Die Beurteilung der Praktika im Rahmen der Pädagogisch-praktischen Studien erfolgt gem. § 43 Abs. 4 HG 2005 idgF durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Praxislehrerin/des Praxislehrers.

2.5. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist dem zuständigen studienrechtlichen Organ zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der/Die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und deren Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Dem/Der Studierenden ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 43 Abs. 4 HG 2005 idgF einzuräumen.

2.6. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idgF ist der Verweis von einer Praxisschule einer negativen Beurteilung gleichzuhalten.



### **3. Nähere Bestimmungen zur Abschlussarbeit und zur Präsentation**

3.1 Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Arbeit im Sinne einer berufsbezogenen Projektarbeit, die bis zum letzten Semester (5. Semester) auf der Basis der Inhalte der Module und nach wissenschaftlichen Grundsätzen bzw. gemäß den bekannt gemachten Richtlinien der Hochschullehrgangsleitung zu erstellen ist. Sie umfasst eine Workload von 4 ECTS-Anrechnungspunkten/100 Arbeitsstunden.

3.2 Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

3.3 In Rücksprache mit der Hochschullehrgangsleitung kann ein Teil der schriftlichen Arbeit auch durch ein elektronisches oder audiovisuelles Medium ersetzt werden. In der ergänzenden schriftlichen Arbeit müssen folgende Punkte ausführlich dargestellt werden: Problemstellung und Erkenntnisinteresse, Bezug zu Ausführungen relevanter Literatur, Zielsetzung und Inhalte des Projektes. Zusammenfassung der Ergebnisse sowie Reflexion der Ergebnisse in Hinblick auf Erkenntnisse aus dem Literaturstudium.

3.4 Die Hochschullehrgangsleitung legt den Termin für die Anmeldung zur Abschlussarbeit durch Ausfertigung einer Betreuungsvereinbarung, den Pool von Betreuer/innen sowie den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit inkl. dem Einreichtermin fest.

3.5 Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt. Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von 2 Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen. Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i.d.g.F. zu beachten.

3.6 Die Abschlussarbeit ist in einfacher gebundener Form direkt bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller und in einfacher gebundener Form als auch in digitaler (auf USB-Stick) Form bei der Hochschullehrgangsleitung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden:

*„Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“*

3.7 Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens der fünfstufigen Notenskala folgend innerhalb von 4 Wochen an die Hochschullehrgangsleitung. Im Falle einer zu erwartenden negativen Beurteilung ist die Hochschullehrgangsleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber zu informieren. Diese bestellt eine weitere Lehrende/einen weiteren Lehrenden zur Begutachtung. Die beiden

Begutachter/innen übermitteln innerhalb von 4 Wochen je einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens an die Hochschullehrgangsleitung. Im Falle einer negativen Beurteilung kann die Leistung dreimal wiederholt werden.

3.8 Die Abschlussarbeit ist zu dem von der Hochschullehrgangsleitung festgesetzten Termin zu präsentieren. Die Mitglieder der Prüfungskommission der Abschlusspräsentation werden von der zuständigen Hochschullehrgangsleitung und der zuständigen Institutsleitung bestellt. Diese Kommission hat mindestens 3 Prüfer/innen zu umfassen, darunter den/die Themensteller/in der Abschlussarbeit und, sollte Abs. 9 zur Anwendung kommen, ebenso den/die zusätzlich bestellte/n Lehrende/n.

3.9 Die Mitglieder der Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 idgF hat die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für eine negative Beurteilung sind auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

3.10 Die Benotung der Präsentation erfolgt unter Berücksichtigung des schriftlichen Beurteilungsvorschlags bzw. der schriftlichen Beurteilungsvorschläge. Die Mitglieder sind angehalten, mit der/dem Studierenden in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs über die Abschlussarbeit einzutreten. Im Falle einer negativen Beurteilung kann die Leistung dreimal wiederholt werden.

## **§ 5 Bestellung der PrüferInnen**

---

5.1 Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter/innen abgenommen.

5.2 Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens 3 Prüfer/innen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen monokratischen Organ bestellt werden.

5.3 Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

5.4 Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ einen fachlich geeigneten Ersatz zu bestimmen.

5.5 Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer/innen zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der Pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der

Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

## **§ 6 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren**

---

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

## **§ 7 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden**

---

7.1 Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Nähere Bestimmungen dazu sind der Satzung der Pädagogischen Hochschule Steiermark i.d.g.F. zu entnehmen.

7.2 Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden. Nähere Bestimmungen dazu sind der Satzung der Pädagogischen Hochschule Steiermark i.d.g.F. zu entnehmen.

7.3 Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.

7.4 Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

## **§ 8 Generelle Beurteilungskriterien**

---

8.1 Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.

8.2 Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung wird für den Hochschullehrgang Sehbehinderten- und Blindenpädagogik gemäß den dienstrechtlichen Rahmenbedingungen einer bundesweiten berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme auf Basis des Dienstauftragsverfahrens eine 100%ige Anwesenheitsverpflichtung festgelegt. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen inkl. Nachweis können Studierende für einzelne Lehrveranstaltungseinheiten durch die Hochschullehrgangsleitung in Rücksprache mit den Lehrveranstaltungsleitungen entbunden werden. Die fehlenden Einheiten können durch den Besuch von inhaltlich adäquaten Ersatz-Lehrveranstaltungen bzw. durch Ersatzleistungen gemäß Vereinbarung mit der Hochschullehrgangsleitung eingebracht werden.

8.3 Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

8.4 Bei den Pädagogisch-praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.

8.5 Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Nicht genügend“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.

8.6 Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

8.7 Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

8.8 Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

## **§ 9 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen**

---

9.1 Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 (idgF) durch ein Zeugnis zu beurkunden.

9.2 Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von 6 Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen, ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

## **§ 10 Wiederholung von Prüfungen**

---

10.1 Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-praktischen Studien.

10.2 Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden insgesamt 3 Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine

kommissionelle Leistungsfeststellung sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der/die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

10.3 Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der/dem Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um 2 Prüfer/Prüferinnen erweitert, welcher/welche von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

10.4 Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der Pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.

10.5 Auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.

10.6 Tritt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Anzahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt gemäß § 43a Abs. 5 HG 2005 idgF auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.

10.7 Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

## **§ 11 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen**

---

11.1 Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.

11.2 Betreffend die Nichtigerklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

## **§ 12 Erlöschen der Zulassung**

---

Gem. § 61 Abs. 1 Z 6 HG erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe I, Allgemeine Angaben zum Studium, Punkt 5.

---

## VIII. Schlussbemerkungen

---

### 1. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. 10. 2021 in Kraft.

### 2. Kontakt

Institut für Elementar- und Primärpädagogik der Pädagogischen Hochschule Steiermark:  
primar@phst.at